ILI-SONDER-NEWSLETTER NOVEMBER 2018



Zeitenwende für vom Lärm abgestellter Triebfahrzeuge geplagte Bahnhofsanlieger?

Streit um Schall bei abgestellten Fahrzeugen

BVerwG Am 22.11.2018 findet beim Bundesverwaltungsgericht die mündliche Verhandlung statt, bei der es um den Lärm abgestellter Fahrzeuge geht (Az: BVerwG 7 C 7.17). DB Regio stellt am Bahnhof Kochel nachts Talent 2/BR 442 ab. Damit diese Elektrotriebwagen in der Frühe sofort einsatzbereit sind, werden sie nachts vollautomatisch in den Fahrzeugzuständen FZ 3 und FZ 4 gehalten. Dabei laufen automatisch Vorgänge ab, bei denen Lärm entsteht, etwa durch das Ablassen von Druckluft, durch Klimaanlagen, Kompressoren und Lüfter. Dieser Lärm führte zu Beschwerden aus der angrenzenden Wohnbebauung.

Damit man das Ausmaß erfährt, verlangte das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) von der Deutschen Bahn nächtliche Messungen. Das lehnte die DB mit Verweis auf den Schienenbonus Schall ab. Allerdings unterlag der Konzern bereits am 19.10.2016 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) München (Az: 22 B 16.976). Laut VGH habe das EBA zu recht angemerkt, dass der Schienenbonus nur für den Transport greift, aber nicht für reine Stellplätze. Über die Revision wird nun verhandelt.

Schriftführerin: Irmtraud Dunger-Kaltenbach und V.i.S.d.P.: Ulrike Hammans, Tel. 08105 508244, Fax 08105 508245



22.11.2018 Mündliche Verhandlung am Bundesverwaltungsgericht

<u>Ein besonderes Erlebnis für Werner Litza (Vorsitzender des ILI-Vorstandes), der es sich nicht nehmen ließ, selbst zum Termin anzureisen.</u>

Die DB Netz AG hatte mit einer 42-seitigen Begründung gegen die Aufforderungen des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) Revision beantragt. Das EBA hatte von der DB Netz AG gefordert, am Bhf. Kochel Lärmmessungen bei den dort über Nacht abgestellten Werdenfels-Express-Triebfahrzeugen durchzuführen. Bei der mündlichen Verhandlung haben die DB Netz AG und das EBA dazu detailliert Argumente vorgetragen. In zwei vorausgegangenen Instanzen waren bereits Urteile bayerischer Verwaltungsgerichte zugunsten des EBA ergangen.

Die fünf Richter des für Umweltschutz und Immission zuständigen 7. Senats am Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) haben den DB Netz-Antrag auf REVISION nun höchstrichterlich ABGEWIESEN!



Damit gelten die Forderungen und Begründungen des EBA zur Durchführung von Lärmmessungen aufgrund von Anlieger-Beschwerden am Bhf. Kochel vom BVerwG als anerkannt und bestätigt! Die ausführliche schriftliche Begründung des BVerwG dazu folgt voraussichtlich Anfang 2019.

Neben der Verpflichtung zur Durchführung der geforderten Lärmmessungen am Bhf. Kochel kann diese Entscheidung auch weitreichende Folgen für Anlieger von Abstellgleisen haben, weil damit höchstrichterlich festgestellt wurde, dass Triebfahrzeuge während der Abstellzeiten wie Anlagen zu behandeln sind (ähnlich wie Industrie- und Gewerbe-Anlagen). Lärmmessungen sind daher künftig auf Basis der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm¹) mit deutlich niedrigeren Lärm-Grenzwerten (z.B. für Wohngebiete) durchzuführen - nicht mehr wie bisher nur nach dem Bundes-Immissions-Schutzgesetz (BImSchG²) bzw. der 16.BImSchV² mit ihren Sonderregelungen und höheren Lärm-Grenzwerten für Schienenwege und Bahntechnik!

Lassen wir uns also überraschen, wie die ausführliche Begründung zu der Entscheidung formuliert ist, was das für die Eisenbahnverkehrsunternehmen und ihre Fahrzeuge bedeutet und was es unseren Mitgliedern in der Region und beim BW Pasing in der Praxis bringt ...



1) TA Lärm: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift)

| Gebietseinstufung/Immissionsrichtwerte: | tags 6°° - 22°° Uhr | nachts 22°° - 6°° Uhr |
|-----------------------------------------------------|---------------------|-----------------------|
| Gewerbegebiet | 65 dB(A) | 50 dB(A) |
| Kern, Dorf- und Mischgebiet | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| Reine Wohngebiete | 50 dB(A) | 35 dB(A) |

Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Technische_Anleitung_zum_Schutz_gegen_L%C3%A4rm#Immissionsrichtwerte

2) BImschG: Bundes-Immissionsschutz-Gesetz und **16. BImSchV**: Verkehrslärmschutzverordnung

| Gebietseinstufung/Immissionsrichtwerte: | tags 6°° - 22°° Uhr | nachts 22°° - 6°° Uhr |
|-----------------------------------------------------|---------------------|-----------------------|
| Gewerbegebiet | 69 dB(A) | 59 dB(A) |
| Kern, Dorf- und Mischgebiet | 64 dB(A) | 54 dB(A) |
| Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete | 59 dB(A) | 49 dB(A) |
| an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen etc. | 57 dB(A) | 47 dB(A) |

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_16/__2.html

Werner Litza

Vorsitzender des Vorstandes ILI e.V.

Mit besten Grüßen

Der Vorstand der ILI

10 dB(A) Atmen
40 dB(A) leise Musik
50 dB(A) Kühlschrank
55 dB(A)norm. Sprechen
70 dB(A) Rasenmäher, PKW
80 dB(A)Hauptverkehrsstraße
90 dB(A)Orchestergraben, Disco
110 dB(A)Symphoniekonzert, Walkman
120 dB(A)Düsenflugzeug in einer Entfernung von 30